

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Geschäftsstelle Bonn  
URSTADTSTRASSE 2  
53129 BONN  
TELEFON: 0228/53994-0  
TELEFAX: 0228/53994-20  
E-MAIL: info@bsi-bonn.de  
INTERNET: www.spirituosen-verband.de

Büro Brüssel  
RUE DU LUXEMBOURG 47-51  
1050 BRUXELLES  
BELGIEN  
TELEFON: 0032/2/2311669  
TELEFAX: 0032/2/2309886  
E-MAIL: bruessel@bsi-bonn.de

18. Oktober 2024

## Vorabentscheidungsverfahren des EuGH zur Zulässigkeit der Bezeichnung "alkoholfreier Gin" (Rechtssache C-563/24)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bundesverband der Deutschen Spirituosenindustrie und -Importeure e. V. (BSI), der rund 85% des deutschen Spirituosenmarkts repräsentiert, danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Vorabentscheidungsgesuch des Landgerichts Potsdam an den Europäischen Gerichtshof zur Frage der Zulässigkeit der Bezeichnung „alkoholfreier Gin“ (Rechtssache C-563/24).

Die Mehrheit der BSI-Mitglieder befürwortet die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme der Bundesregierung in der vorliegenden Angelegenheit, welche die Notwendigkeit einer Aufrechterhaltung der Regelungen zum Schutz der Spirituosenkategorien des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/787 betont.

### 1. *Erfordernis einer schriftlichen Stellungnahme*

Die beiden vom Landgericht Potsdam formulierten Vorlagefragen betreffen ein für die Spirituosenbranche wichtiges und grundlegendes Thema im Bereich der Bezeichnung, Kennzeichnung und Aufmachung von „No/Low-Alternativen“ zu Spirituosen (NOLA), zumal durch das vorliegende Vorabersuchen der Schutzzweck der Artikel 10 Abs. 7 und 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/787 zur Wahrung des Rufs und der Qualität unionsrechtlich geschützter Spirituosenkategorien grundlegend in Frage gestellt wird.

Die Klärung der vorliegenden Fragen ist außerdem nicht nur von Belang im Hinblick auf den Schutz der Spirituosenkategorie 20 der Verordnung (EU) 2018/787 („Gin“),

sondern die hieraus folgenden grundlegenden rechtlichen Wertungen können auch auf andere alkoholfreie oder alkoholreduzierte Varianten unionsrechtlich geschützter Spirituosenkategorien (oder ggf. auch Spirituosen mit geografischer Angabe) Folgewirkung entfalten.

Daher sprechen wir uns dafür aus, dass die Bundesregierung zu den vorliegenden Fragen eine schriftliche Stellungnahme abgibt, um auf die Relevanz der Wahrung d etablierten Schutzes der Spirituosenkategorien des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/787 hinzuweisen.

## **2. Vorlagefrage 1**

Einen Verstoß von Art. 10 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2019/787 gegen Art. 16 GrCH sehen wir nicht, da die mit dieser und anderen Regelungen der Verordnung (EU) 2019/787 sowie der Verordnung (EU) 1169/2011 (LMIV) angestrebten Ziele des Schutzes der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen unionsrechtlich geschützter Spirituosenkategorien und ihres Ansehens, des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Irreführungen und der Förderung fairer Wettbewerbsbedingungen innerhalb des Binnenmarkts gegenüber der unternehmerischen (Gestaltungs-) Freiheit einzelner Erzeuger als vorrangig zu bewerten sind.

Art. 10 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2019/787 ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar, da die Erzeuger von „No-/Low-Alternativen“ zu „Gin“ und anderen unionsrechtlich geschützten Spirituosenkategorien die Möglichkeit haben, nicht nur derartige Alternativen zu produzieren, sondern diese auch - z. B. in Anlehnung an hauseigene Markennamen oder anhand von Phantasiebezeichnungen ohne Hinweis Spirituosenkategorien – zu bezeichnen.

## **3. Vorlagefrage 2**

Im Rahmen des unionsrechtlich gewährten Schutzes der Spirituosenkategorien des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/787 spielen nicht nur der vorgeschriebene Mindestalkoholgehalt (wie z. B. 37,5 % vol bei „Gin“) und die Herstellung auf Basis von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs eine wesentliche Rolle, sondern auch z. B. Vorschriften im Hinblick auf die Aromatisierung, Färbung oder Süßung. Daher ist die Vorlagefrage 2 aus unserer Sicht zu verneinen.

Im Hinblick auf ein möglichst einheitliches Schutzniveau aller Spirituosenkategorien wäre es aus unserer Sicht auch nicht empfehlenswert, für einzelne Kategorien wie „No-/Low-Alternativen“ zu „Gin“ gesetzliche Ausnahmeregelungen zu schaffen, da dies einer - insbesondere aus Gründen der Praktikabilität und Rechtsklarheit wünschenswerten - einheitlichen Verfahrensweise im Hinblick auf den Schutz der Spirituosenkategorien zuwiderlaufen würde.

Mit freundlichen Grüßen